

## NEWSLETTER



Februar 2023

### 1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag](#)
- [1.2 Jahressteuergesetz 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet](#)
- [1.3 Vereine zur Förderung der Freizeitgestaltung: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen](#)
- [1.4 Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen](#)

### 2 Vermieter

- [2.1 Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich](#)

### 3 Kapitalanleger

- [3.1 Investmentsteuerreform: Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne wohl rechtmäßig](#)

### 4 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [4.1 Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023](#)
- [4.2 Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung](#)
- [4.3 Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen](#)
- [4.4 Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Auch Avalprovisionen gehören dazu](#)

### 5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- [5.1 Steuerliche Behandlung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses](#)

### 6 Umsatzsteuerzahler

- [6.1 Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken](#)

### 7 Arbeitgeber

- [7.1 Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.06.2023 verlängert](#)

### 8 Abschließende Hinweise

- [8.1 Verzugszinsen](#)
- [8.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2023](#)

### 1.1 Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: EUR 200 auf Antrag

**Studierende und Fachschüler** erhalten für die gestiegenen Energiekosten **eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 200**. Dies wurde im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz geregelt. Die **wichtigsten Fragen und Antworten** im Überblick:

Nach den Ausführungen der Bundesregierung können von der Energiepreispauschale **knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen** profitieren.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale ist es erforderlich, dass die jeweilige Person **am 01.12.2022 an einer Hochschule** in Deutschland immatrikuliert **bzw. an einer Berufsfachschule** angemeldet war. Einen Anspruch haben:

- **Studierende,**
- **Schüler in Fachschulklassen,** deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- **Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,** die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie
- **Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.**

**Merke:** Die Pauschale unterliegt nicht der Besteuerung. Sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Weil die für eine unmittelbare Auszahlung **notwendigen Daten** (zum Beispiel die Bankverbindungen) nicht vorliegen, muss die Energiepreispauschale von den Studierenden bzw. den Fachschülern **beantragt** werden.

**Beachten Sie:** Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll **über eine digitale Antragsplattform beantragt** werden können, die derzeit gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt wird. Nach § 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes muss die Energiepreispauschale **bis spätestens zum 30.09.2023 beantragt** werden.

**Quelle:** Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, BGBl 2022, S. 2357; Die Bundesregierung: „Energiepreispauschale für Studierende“ vom 16.12.2022

### 1.2 Jahressteuergesetz 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet

Das **Jahressteuergesetz 2022** wurde nach der Zustimmung des Bundesrats am 20.12.2022 **im Bundesgesetzblatt** (BGBl I 2022, S. 2294) **verkündet**. Dadurch sind **viele steuerliche Änderungen in Kraft** getreten.

### 1.3 Vereine zur Förderung der Freizeitgestaltung: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, **dass Mitgliedsbeiträge an Vereine,** die in erster Linie **der Freizeitgestaltung** dienen, **nicht bei der Einkommensteuer abgezogen** werden können.

**Beachten Sie:** **Spenden und Mitgliedsbeiträge** sind grundsätzlich **als Sonderausgaben abzugsfähig**. § 10b Abs. 1 S. 8 Einkommensteuergesetz schließt aber u. a. bei Vereinen **den Abzug von Mitgliedsbeiträgen** aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie **der Freizeitgestaltung dienen**. Dasselbe gilt für Sportvereine. Spenden an solche Vereine sind aber abziehbar.

## Sachverhalt

Das Finanzamt untersagte einem gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhält, Spendenbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Köln die dargestellte gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein auch die Erziehung und Ausbildung Jugendlicher fördere.

Der Bundesfinanzhof ist nun der Ansicht der Finanzverwaltung gefolgt und hat **das Urteil des Finanzgerichts Köln aufgehoben**.

Die Begründung: Nach **dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung** sind Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob der Verein **daneben auch noch andere Zwecke fördert**.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 28.09.2022, Az. X R 7/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232942; BFH, PM vom 22.12.2022

## 1.4 Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ werden **gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen ab 2023 nicht mehr gefördert**.

**Hintergrund:** Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** ist; maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

**Begünstigte Maßnahmen** sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage. Welche **Mindestanforderungen** für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ geregelt.

**Quelle:** Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, BGBl I 2022, S. 2414

## 2 Vermieter

### 2.1 Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

Wurde für die **Anschaffung einer Mietimmobilie ein Gesamtkaufpreis** gezahlt, muss dieser **aufgeteilt** werden. Denn die Anschaffungskosten **für den Grund und Boden** sind nicht abschreibungsfähig, die Kosten **für den Gebäudeanteil** allerdings schon. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Aufteilung grundsätzlich **die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV vom 14.07.2021, BGBl I 2021, S.2805)** herangezogen werden kann.

Die ImmoWertV enthält **anerkannte Grundsätze** für die Schätzung von Verkehrswerten von Grundstücken. Dabei stehen die nach den tatsächlichen Gegebenheiten **des jeweiligen Einzelfalls** zu wählenden Wertermittlungsverfahren (**Ertragswert-, Sachwert- und Vergleichswertverfahren**) einander **gleichwertig** gegenüber.

### 3 Kapitalanleger

#### 3.1 Investmentsteuerreform: Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne wohl rechtmäßig

Das Finanzgericht Köln hält die **Besteuerung von fiktiven Veräußerungsgewinnen nach dem Investmentsteuerreformgesetz für zulässig.**

##### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hatte vor dem 01.01.2018 Anteile an einem Aktienfonds für EUR 135,3844 pro Anteil erworben. Im Dezember 2018 veräußerte er dann Fondsanteile zu einem Veräußerungspreis von EUR 132,3641 pro Anteil. Die Bank bescheinigte fiktive Anschaffungskosten sowie einen steuerlich anzusetzenden Verlust von EUR 3.845. Zugleich wies die Ertragnisaufstellung einen auf der Übergangsregelung in § 56 Abs.2 des Investmentsteuergesetzes beruhenden „fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017“ von EUR 6.090 aus.

Das Finanzamt belastete den Saldo von EUR 2.245 bei der Einkommensteueranmeldung mit Steuern von insgesamt EUR 592 (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige mit der Begründung, dass die Versteuerung verfassungswidrig sei. Nach seinen Berechnungen habe er nur einen Veräußerungsgewinn von EUR 597 erzielt, beim Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten sogar einen Verlust von EUR 1.205. Durch die Steuerlast werde praktisch der gesamte rechnerische Veräußerungsgewinn abgeschöpft.

Das Finanzgericht Köln ist der Sichtweise des Steuerpflichtigen nicht gefolgt. Die **nach dem Investmentsteuergesetz ab 2018 durchgeführte Besteuerung ist auch dann rechtmäßig**, wenn ein Veräußerungsgewinn bei wirtschaftlicher Betrachtung überproportional mit Einkommensteuer belastet oder ein entstandener Veräußerungsverlust wie ein Gewinn besteuert wird.

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz hat der Gesetzgeber **einen Systemwechsel in der Fondsbesteuerung vollzogen** und die Investmentbesteuerung ab 2018 grundlegend neu konzipiert. Zugleich sind **Übergangsregelungen** für nach alter Rechtslage angeschaffte Fondsanteile geschaffen worden. Hiernach gelten (vereinfacht dargestellt) **Altanteile** aus entsprechenden Investmentfonds **mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als angeschafft**. Dabei erzielte Veräußerungsgewinne sind (erst) zu versteuern, wenn der Anleger seine Anteile **tatsächlich verkauft**.

Die Übergangsregelung kann daher bei einem für den Steuerpflichtigen **ungünstigen Kursverlauf** (hoher Kurswert am 31.12.2017, später niedrigerer Kurswert im Zeitpunkt der Veräußerung) **zu einer von der wirtschaftlichen Betrachtung abweichenden Besteuerung führen**. Umgekehrt kann es aber auch zu einer Nichtversteuerung tatsächlich erzielter Gewinne kommen.

**Beachten Sie:** Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln sind **solche Übergangseffekte** die zwangsläufige Folge des gewählten Übergangsmodells, die insbesondere durch die gesetzgeberisch verfolgten **Besteuerungs- und Vereinfachungszwecke** gerechtfertigt sind.

**Praxistipp:** Der Steuerpflichtige hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Somit hat der Bundesfinanzhof nun bald Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen. Bis dahin sollten geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

**Quelle:** FG Köln, Urteil vom 08.09.2022, Az. 15 K 2594/20, Rev. BFH: Az. VIII R 15/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233106; FG Köln, PM vom 10.11.2022

### 4.1 Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.06.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung **eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief**.

Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben** zulässig.

Nach **§ 6 KassenSichV** werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb **ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung**,
- **die Transaktionsnummer** und
- **die Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für **geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 01.01.2023** zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, **ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen**.

**Merke:** Der Bewirtende kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Abseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder **handschriftlich erstellte Rechnungen**) ab dem 01.01.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb **kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** verwenden sollte. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb **eine offene Ladenkasse** nutzt.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 30.06.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 223336

### 4.2 Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung

Nach Verwaltungsmeinung sind größere Unternehmen prüfungswürdiger als kleinere. Also kommt es für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung nicht zuletzt darauf an, ob ein Unternehmen **als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großbetrieb** eingestuft wird. Die neuen Abgrenzungsmerkmale zum 01.01.2024 hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000 erfolgt nach der **Betriebsart** (z. B. Handelsbetriebe und Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**.

Regelmäßig werden neue Abgrenzungsmerkmale festgelegt, aktuell für den 24. Prüfungsturnus (01.01.2024).

Für Handelsbetriebe gilt z. B. die nachfolgende Klassifizierung. Dabei reicht es aus, dass **eine der beiden Grenzen** überschritten wird. Zum besseren Vergleich sind auch die Umsatz- und Gewinngrößen für den 23. Prüfungsturnus (01.01.2019) aufgeführt:

<b>Klassifizierung für Handelsbetriebe</b>		
<b>Größenklasse</b>	<b>Umsatz (über)</b>	<b>Gewinn (über)</b>
Großbetrieb		
01.01.2019	EUR 8.600.000	EUR 335.000
01.01.2024	EUR 14.000.000	EUR 800.000
Mittelbetrieb		
01.01.2019	EUR 1.100.000	EUR 68.000
01.01.2024	EUR 8.600.000	EUR 335.000
Kleinbetrieb		
01.01.2019	EUR 210.000	EUR 44.000
01.01.2024	EUR 1.100.000	EUR 68.000

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 15.12.2022, Az. IV A 8 - S 1450/19/10001 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233070

#### 4.3 Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind **Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen**, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, für den nach **einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums** zu den Auswirkungen des Coronavirus **ein Anspruch auf zinsfreie Stundung der Steuernachzahlung** bestanden hat. Gegen dieses Urteil ist bereits die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig.

**Hintergrund:** Nach § 233a der Abgabenordnung (AO) **beginnt die Verzinsung** von Steuernachforderungen **15 Monate nach Ablauf des Jahres**, in dem die Steuer entstanden ist. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

#### **Sachverhalt**

Das Finanzamt setzte gegenüber einem Sportverein im Mai 2020 die Körperschaftsteuer für 2018 fest. Da sich aus dem Bescheid eine Nachzahlung ergab, wurden auch Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für den Monat April 2020 festgesetzt. Der Verein beantragte die zinsfreie Stundung aller Zahlungsansprüche aus dem Körperschaftsteuerbescheid für 2018 und berief sich dabei auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.03.2020 („Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus“), weil der Geschäftsbetrieb durch die Corona-Maßnahmen erheblich eingeschränkt sei.

Dem folgte das Finanzamt und gewährte die zinslose Stundung der offenen Körperschaftsteuernachzahlung. Zugleich beantragte der Verein den Erlass der Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit, weil die Zinsen nicht entstanden wären, wenn das Finanzamt den Körperschaftsteuerbescheid vor dem 01.04.2020 erlassen hätte.

Den Erlass der Zinsen lehnte das Finanzamt ab, weil der Verein deren Entstehung durch Beantragung höherer Körperschaftsteuervorauszahlungen habe vermeiden können. Die Zinsen seien zudem nicht unmittelbar durch die Coronapandemie verursacht worden.

Für das Finanzgericht Münster ist **die Erhebung der Nachzahlungszinsen sachlich unbillig**. Demzufolge hat es der Klage des Vereins u. a. aus folgenden Gründen stattgegeben:

Grundsätzlich war der Umstand, dass die Körperschaftsteuer für 2018 nicht bis zum 31.03.2020, sondern erst mit Bescheid vom 13.05.2020 festgesetzt worden ist, geeignet, **einen Liquiditätsvorteil des Vereins** und einen **Liquiditätsnachteil des Finanzamts für einen Zeitraum von ca. eineinhalb Monaten** zu begründen.

Da der Verein nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aber unstreitig **einen Anspruch auf zinsfreie Stundung der Körperschaftsteuernachzahlung** hatte, ist für das Finanzgericht nicht ersichtlich, inwieweit er durch die verzögerte Steuerfestsetzung **einen zusätzlichen Liquiditätsvorteil** erlangt haben könnte.

Der Hinweis des Finanzamts auf die Möglichkeit **einer höheren Vorauszahlung** greift nicht. Der Verein ist berechtigt, die gesetzlich gewährte **Karenzzeit von 15 Monaten auszunutzen**. Im April 2020 war zwar absehbar, dass es nicht mehr rechtzeitig zu einer Steuerfestsetzung kommen würde. Da die Coronapandemie zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits ausgebrochen war, erscheint es widersprüchlich, die offenen Steuernachforderungen einerseits zinsfrei zu stunden, aber andererseits **höhere Vorauszahlungen zur Vermeidung von Zinsen zu verlangen**.

**Quelle:** FG Münster, Urteil vom 26.10.2022, Az. 13 K 1920/21, Rev. BFH: Az. XI R 28/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 233055; FG Münster, Newsletter Dezember 2022

#### 4.4 Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Auch Avalprovisionen gehören dazu

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zählen **Provisionen und Gebühren für ein Aval (eine Bürgschaft)** jedenfalls dann zu den Schuldzinsen i. S. von § 4 Abs. 4a S. 1 Einkommensteuergesetz, wenn hierdurch **die Rückzahlung von Fremdkapital**, das dem Schuldner zeitweise zur Nutzung überlassen wurde, gesichert wird.

**Hintergrund:** Bei Überentnahmen ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. **6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. **Zinsen bis zu EUR 2.050** sind uneingeschränkt abziehbar.

**Beachten Sie:** Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind allerdings Schuldzinsen, die aus Darlehen zur **Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 31.08.2022, Az. X R 15/21, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232686

## 5 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### 5.1 Steuerliche Behandlung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

Ein **punktuell** satzungsdurchbrechender Beschluss **über eine inkongruente Vorabauschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung widersprochen.

**Beachten Sie:** Wird nach einem solchen Beschluss **an einen Gesellschafter kein Gewinn** verteilt, dann erzielt dieser Gesellschafter auch **keine Einkünfte aus Kapitalvermögen** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A war in den Streitjahren 2012 bis 2015 zu 50 % an einer GmbH 1 beteiligt. Weiterer Gesellschafter zu 50 % war eine GmbH 2, deren alleiniger Gesellschafter der A war.

Die Gesellschafter der GmbH 1 fassten in den Streitjahren einstimmig Vorabausschüttungsbeschlüsse, mit denen die Vorabgewinne nur an die GmbH 2 verteilt wurden. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH 1 enthielt keine Regelungen zur Gewinnverteilung. Die Gewinne waren daher entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu verteilen.

Das Finanzamt sah die Ausschüttungsbeschlüsse wegen der inkongruenten Verteilung als zivilrechtlich nichtig an und unterwarf die hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A (als Einkünfte aus verdeckten Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG) der Besteuerung – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Ausschüttungsbeschlüsse unterliegen als **zivilrechtlich wirksame Gewinnverwendungs- und -verteilungsbeschlüsse** der Besteuerung. Eine Zurechnung der hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A wegen **eines Gestaltungsmissbrauchs** gemäß § 42 der Abgabenordnung lehnte der Bundesfinanzhof ab.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 28.09.2022, Az. VIII R 20/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232830; BFH, PM vom 15.12.2022; BMF-Schreiben vom 17.12.2013, Az. IV C 2 - S 2750 a/11/1000

## 6 Umsatzsteuerzahler

### 6.1 Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren oft **mit der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken** und **der Wahl eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs** nach §15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz beschäftigt. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium positioniert und die Rechtsprechung umgesetzt.

#### Hintergrund und Grundsätzliches

Verwendet ein Unternehmer **ein Grundstück des Unternehmensvermögens** sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, muss er **die Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen**.

Hierbei erfolgt zunächst folgende Differenzierung:

- Bei Eingangsleistungen für die **Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung** sind die Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst (soweit möglich) **direkt** den zum Vorsteuerabzug berechtigenden bzw. diesen ausschließenden **Ausgangsumsätzen zuzuordnen**. Verbleibende Vorsteuerbeträge sind sachgerecht aufzuteilen
- Dagegen sind die gesamten auf **die Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge **einheitlich** in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen (**keine vorherige direkte Zuordnung**)



## Aufteilungsmaßstäbe

Die Aufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen. Kommen **neben dem Gesamtumsatzschlüssel** andere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist **ein anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden**, wenn er ein präziseres Ergebnis liefert. In Betracht kommen insbesondere **ein (objektbezogener) Flächenschlüssel, ein objektbezogener Umsatzschlüssel oder ein Schlüssel nach dem umbauten Raum**. Auch weitere Aufteilungsschlüssel können im Einzelfall sachgerecht sein.

**Beachten Sie:** Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel **mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel** in Betracht, ist **nicht zwingend die präziseste Methode** anzuwenden. Die Auswahl obliegt in diesen Fällen **dem Unternehmer**. Das Finanzamt kann jedoch überprüfen, ob sie sachgerecht ist.

Grundsätzlich erfolgt die Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**). Denn nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist dies regelmäßig **die wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode** im Vergleich zum Gesamtumsatzschlüssel.

**Merke:** Das Bundesfinanzministerium weist in den Rz. 15 ff. des Schreibens darauf hin, wie die Flächenberechnung zu erfolgen hat.

Interessant ist hier insbesondere, dass eine Flächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung auch für die Vorsteueraufteilung angewandt werden kann, wenn die Methode bereits für andere (z. B. mietvertragliche) Zwecke angewandt wird, die Flächenberechnung für das gesamte Gebäude einheitlich erfolgt und das Ergebnis sachgerecht ist.

Weicht die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume **erheblich** (hierzu macht das Bundesfinanzministerium in den Rz. 21 und 22 detaillierte Ausführungen) voneinander ab, führt eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel nicht zu einem sachgerechten Ergebnis und **der objektbezogene Umsatzschlüssel** kann die wirtschaftlich präzisere Aufteilung gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel ermöglichen.

**Beachten Sie:** **Nur ausnahmsweise** kann in solchen Fällen eine **Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel** zur Anwendung kommen, nämlich z. B. bei Verwaltungsgebäuden, wenn diese den Umsätzen des gesamten Unternehmens dienen.

Bei **erheblichen Abweichungen in der Geschosshöhe** kommt **eine Aufteilung nach dem umbauten Raum** in Betracht, wenn dies eine präzisere Zurechnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung vorliegen.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 20.10.2022, Az. III C 2 - S 7306/19/10001 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 232631

## 7 Arbeitgeber

### 7.1 Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.06.2023 verlängert

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate **bis Ende Juni 2023 verlängert**.

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt Folgendes:

- Kurzarbeitergeld kann gezahlt werden, **wenn mindestens 10 %** (regulär ein Drittel) **der Beschäftigten von einem Entgeltausfall** betroffen sind.
- Beschäftigte müssen **keine Minusstunden** vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.

**Beachten Sie:** Auch **Leiharbeitnehmern** wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht. Dies gilt **ebenfalls befristet bis zum 30.06.2023**.

**Quelle:** Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld vom 19.12.2022, BAnz AT 21.12.2022 V3; Die Bundesregierung: „Kurzarbeitergeld: Erleichterter Zugang verlängert“ vom 14.12.2022

## 8 Abschließende Hinweise

### 8.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt. Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 beträgt **1,62 %**. Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,62 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,62 %**

\*für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,62 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

#### Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %

## 8.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2023

Im Monat Februar 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.02.2023
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.02.2023
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.02.2023
- **Grundsteuerzahler**: 15.02.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Hinweis:** Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.02.2023 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.02.2023 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2023 am 24.02.2023**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**Dr. Küffner & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Büro Landshut**  
Neustadt 532-533  
84028 Landshut  
T +49 871 9222-0  
F +49 871 9222-599

**Büro München**  
Blutenburgstraße 43  
80636 München  
T +49 89 542620-0  
F +49 89 542620-599